

Vertragsbedingungen zur Kinderbetreuung nach dem Unterricht AUB (Außerunterrichtliche Betreuung) an der Anne-Frank-Grundschule (Stand 11.11.2022)

§ 1 Betreuungsvertrag / Aufnahme

- (1) Zwischen der/den Erziehungsberechtigten und dem Trägerverein Betreuung an der Anne-Frank-Grundschule e.V. (im Folgenden abgekürzt „Trägerverein“) wird ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Trägerverein, dass dem Kind ein Betreuungsplatz zugewiesen wird, wird der Betreuungsvertrag wirksam. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Der Betreuungsvertrag wird für die gesamte Grundschulzeit (1.-4. Klasse) abgeschlossen.
- (4) Für Schüler/innen der Grundschulförderklassen wird der Vertrag für ein Schuljahr abgeschlossen.
- (5) Bei einem Schulwechsel oder Schulausschluss endet der Betreuungsvertrag.

§ 2 Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus der jeweiligen gültigen Fassung der vom Gemeinderat beschlossenen Elternbeitragstabelle. Die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags geltenden Beitragssätze können dem Aufnahmeantrag entnommen werden. Künftige Änderungen der Beitragshöhe werden durch Aushändigung der aktuellen Beitragssätze bekannt gegeben.

§ 2a Kriterien für die Übernahme der Elternbeiträge durch die Stadt Freiburg

- (1) Eltern, die in Bezug von ALGII, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen stehen, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge zu stellen. Dieser muss zu Beginn jedes Schuljahres erneut gestellt werden und ist mit einem aktuellen Bescheid dem Trägerverein vorzulegen; Folgebescheide müssen laufend eingereicht werden.
- (2) Eltern, welche o. g. Leistungen beziehen, können einen Gutschein beantragen, mit dem der Trägerverein die Kosten für das Mittagessen abrechnen kann.
- (3) Eltern, die über ein geringes Einkommen verfügen, können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie (AKI) einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge werden für die Monate September bis Juli erhoben und sind jeweils **fällig zum 1. eines Monats**, beginnend mit dem 01.09. Der Monat August ist beitragsfrei. Der Beitrag wird per **Einzugsermächtigung** von Ihrem Konto abgebucht. Bei Aufnahme während des Schuljahres wird der Beitrag ab dem Monat in voller Höhe fällig, in dem das Kind an der AUB teilnimmt. Der Beitrag wird unabhängig von Fehlzeiten des Kindes oder Schließtagen erhoben.
- (2) Zur Beitragspflicht bei Fehlzeiten des Kindes vgl. § 5. Wegen der Beitragspflicht und Schließtagen vgl. § 7.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die AUB, bezahlt das älteste Kind den Vollbeitrag und die jüngeren Kinder den Geschwisterbeitrag. Des Weiteren wird ein **reduzierter Geschwisterbeitrag** in der AUB auf Antrag gewährt, wenn ein Kind den Kindergarten oder eine Schulkinderbetreuung an einer anderen Freiburger Grundschule besucht. Der Geschwisterbeitrag kann erst ab dem Monat erhoben werden, in dem uns der ausgefüllte Antrag mit Bestätigung der Einrichtung vorliegt.
- (4) Der volle Elternbeitrag ist zu entrichten, solange kein gültiger Bescheid (ALGII, Wohngeld, ASYL, Bescheid vom AKI) zur Kostenübernahme des Elternbeitrags bzw. kein Antrag auf Geschwisterermäßigung vorliegt.
- (5) Der volle Essenspreis ist zu bezahlen, solange kein Essensgutschein vorliegt.

§ 4 Kündigung und Kündigungsfristen

- (1) Eine Kündigung des Vertrages ist nur mit einer **Frist von 2 Monaten und nur zum Monatsende** durch den/die Erziehungsberechtigten möglich. Die **Kündigung** muss **schriftlich** gegenüber dem Trägerverein eingegangen sein. Bei verspätetem Eingang des Kündigungsschreibens wird die Kündigung erst zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet automatisch, wenn das Kind **nach der 4. Klasse** die Schule verlässt.
- (3) Der Verein kann zum Schuljahresende den Vertrag schriftlich kündigen, wenn eine Gruppe aufgelöst wird.
- (4) Eine Kündigung ist bei Bestehen einer Warteliste ebenfalls möglich, wenn nicht länger beide Elternteile arbeiten bzw. der allein erziehende Elternteil nicht mehr arbeitet und ein Kind berufstätiger Eltern/Elternteile vorrangig aufgenommen werden soll.
- (5) Eine Kündigung durch den Trägerverein ist aus betrieblichen Gründen mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor bei Änderung der Betreuungsmodalitäten, Änderung der Zweckbestimmung oder Schließung der Einrichtung und fehlenden Platzkapazitäten hinsichtlich der Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch. Eine Kündigung aus betrieblichen Gründen ist auch zur Änderung der Betreuungsmodalitäten möglich.
- (6) Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund kann die Kündigung beiderseits fristlos erfolgen.

Der Trägerverein kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich **fristlos kündigen**, wenn

1. trotz **zweimaliger** Zahlungsaufforderung keine Begleichung der geschuldeten Beiträge erfolgt ist, (Bitte beachten Sie unsere Benachrichtigungen in der „Postmappe“ Ihres Kindes sowie per **Email**)
2. ein Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen kann und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung des Kindes selbst oder der anderen Kinder verursacht (vorab kann ein Ausschluss von bis zu 5 Tagen veranlasst werden),
3. wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zum rechtzeitigen Abholen, wiederholt verletzt werden oder das Kind unentschuldigt mehr als 20 Tage der Betreuung ferngeblieben ist,
4. die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen,
5. nicht behebbare Differenzen zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal oder der Leitung bestehen,
6. durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden,
7. wenn das Kind gem. § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) SchG aus der Schule ausgeschlossen worden ist,
8. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der nicht von den unter Ziffer 1-7 genannten Gründen erfasst ist.

§ 5 Fehlzeiten/ Krankheit/ Zeitweiliger Ausschluss

(1) Fehlt das Kind, bleibt die Beitragspflicht bestehen. Das gilt auch im Krankheitsfall.

(2) Ist das Schulkind gem. § 90 Abs. 3 Nr. 2 d) oder e) SchG zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen, kann der Trägerverein das Schulkind in dieser Zeit auch von der Schulkindbetreuung ausschließen. Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen bleibt bestehen.

§ 6 Betreuungstage und -zeiten

Die Regelbetreuung findet an Unterrichtstagen statt. Die täglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem im Zulassungsbescheid bewilligten Modul.

§ 7 Schließtage und vorübergehende Änderung der Betreuungsmodalitäten

(1) Eine vorübergehende Schließung von Gruppen oder der Einrichtung während der Betreuungstage nach § 6 ist aus betrieblichen Gründen möglich, bspw. bei langfristig angekündigten Planungstagen, aber auch kurzfristig bei höherer Gewalt, städtischen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen, Anordnungen nach dem IfSG, bei kurzfristigem Ausfall pädagogischer Fachkräfte wegen Krankheit oder streikbedingter Arbeitsniederlegung. Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen bleibt in diesen Fällen bestehen. Diese Fortzahlungsverpflichtung besteht längstens 4 Wochen in Folge (berechnet nach einer 7 Tageweche) oder bezogen auf das Schuljahr insgesamt nicht länger als 6 Wochen (berechnet anhand 5 Betreuungstagen pro Woche).

(2) Soweit hinsichtlich der täglichen Betreuungszeiten aus betrieblichen Gründen Änderungen notwendig werden, ist dies für die Beitragszahlungen nur nach den Grundsätzen des Abs. 2 relevant. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die Elternbeiträge bei vorübergehenden geänderten Betreuungsmodalitäten nach billigem Ermessen zu bestimmen. Insoweit gilt keine zeitliche Höchstgrenze.

§ 8 Änderungsmitteilungen

(1) **Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen** (Klassenwechsel des Kindes, Wiederholung der Klasse, Wechsel der Schule, neue Anschrift, neue Telefonnummer, Wechsel der Emailadresse, der Bankverbindung, der finanziellen Verhältnisse, z. B. keine Berufstätigkeit mehr, kein Leistungsbezug mehr, ...) **sind dem Trägerverein unverzüglich mitzuteilen.**

(2) Eine Änderung des Betreuungsmoduls muss schriftlich in Form eines Änderungsantrags erfolgen.

§ 9 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht in der AUB beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder am Ende der Betreuungszeit, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen.

(2) Das Schulkind darf nur alleine nach Hause gehen, wenn die/der Erziehungsberechtigte die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(3) Darf das Schulkind nicht alleine nach Hause gehen, muss es grundsätzlich von dem/der Erziehungsberechtigten oder einer schriftlich zu benennenden Person abgeholt werden. Sonderregelungen für einzelne Tage (Bsp.: Das Kind darf zu einem Freund; wird von einer anderen – nicht benannten – Person abgeholt) müssen vorab schriftlich mitgeteilt werden. Eine Aussage des Kindes selbst ist für das Betreuungspersonal nicht bindend.

(4) Bei der Durchführung eines Angebots durch einen Kooperationspartner des Trägervereins besteht die Möglichkeit, diesem bzw. seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufsichtspflicht zu übertragen.

§ 10 Medikamenteneinnahme

(1) Dem Betreuungspersonal ist durch die/den Erziehungsberechtigten eine während der Betreuungszeit erforderliche Medikamenteneinnahme des Schulkindes mitzuteilen.

(2) Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, die rechtzeitige und korrekte Einnahme der Medikamente zu kontrollieren.

§11 Versicherungsschutz

Während der Schulkindbetreuung sowie in der Ferienbetreuung ist ein Unfallversicherungsschutz gegeben.

§ 12 Belehrung zum Infektionsschutz und Masernschutznachweis

Bitte beachten Sie, dass wir zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet sind.

- (1) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass ein Kind, welches an einer ansteckenden Infektionskrankheit leidet, weder die Schule noch eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen darf. Die Erziehungsberechtigten haben die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz gemäß § 34, Absatz 5, Satz 2 Infektionsschutzgesetz bei der Schulanmeldung zur Kenntnis genommen.
- (2) Solange ein Nachweis zum Masernschutz nicht erfolgt ist, darf Ihr Kind die Schulkindbetreuung nicht besuchen.

§ 13. Datenschutz

Die Beantwortung der Fragen im Aufnahmeantrag ist freiwillig. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn Sie die Fragen vollständig beantworten. Ihre Daten werden vertraulich behandelt.

Info zur Datenerhebung und –verarbeitung

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Trägerverein Betreuung an der Anne-Frank-Grundschule Wilmersdorfer Str. 19 79110 Freiburg Vorstand S. Fietzeck, M. Engelmann Email: aub@annefrankgrundschule.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden gem. Art 6 Abs. 1 b DSGVO zum Zweck des Abschlusses eines Betreuungsvertrages mit dem Verein und dessen Durchführung erhoben und verarbeitet
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort bis zur Abwicklung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nach Beendigung des Vertragsverhältnisses 10 Jahre gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Bezeichnung der Stelle/-n Amt für Schule und Bildung Sachgebiet Schulkindbetreuung Steuerbüro Bühler und Schober, Gundelfingen
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von uns Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie diese allerdings nicht zur Verfügung kann eine Aufnahme Ihres Kindes in die Schulkindbetreuung nicht erfolgen